

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Entscheide und juristische Beiträge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Kinder und Ergänzungsleistung

### Gesetzwidrige EL-Verordnungsbestimmung

*Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen, haben – auch wenn sie bei Dritten oder beim nicht rentenberechtigten Elternteil leben – keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dies geht aus einem neuen Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) hervor.*

Zu beurteilen war in Luzern der Fall eines Mannes, der eine einfache Rente der IV sowie eine Kinderrente für seinen Sohn bezieht. Ergänzungsleistungen erhielt der Invalide bis zum 1. Januar 1995, als die neuen Bestimmungen über die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Kinder in Kraft traten. Seither wurde der bei der Mutter lebende Sohn bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt, weshalb die massgebende Einkommensgrenze überschritten war.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau erklärte indes die neue Verordnungsbestimmung für gesetzwidrig und bejahte grundsätzlich einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diesen Entscheid zog das Bundesamt für Sozialversicherung ans EVG weiter, welches nun aber die neue Regelung ebenfalls für gesetzwidrig erachtet hat.

In seiner alten Fassung hatte Art. 7 der Ergänzungsleistungsverordnung vorgehen, dass die Einkommensgrenzen und die anrechenbaren Einkommen von Kindern den Eltern zugeordnet werden; bei getrennten Ansprüchen dem Elternteil, der das Kind in Obhut hat oder überwiegend für es aufkommt. Seit dem 1. Januar 1995 lautet Art. 7 Abs. 1 lit. c wie

folgt: «Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen».

Diese Bestimmung geht laut dem Urteil des EVG ebenso wie das Bundesamt für Sozialversicherung von der unzutreffenden Annahme aus, «dass Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente begründen und beim nicht rentenberechtigten Elternteil oder bei Dritten leben, einen eigenen Anspruch auf Versicherungsleistungen besitzen». Gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (Art. 2) haben aber Anspruch auf eine Ergänzungsleistung nur Personen, denen eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV zusteht. Personen aber, für die ein Versicherter eine Zusatzrente bezieht, haben keinen selbständigen Rentenanspruch und damit keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Ein solcher lässt sich aus Sicht des EVG selbst auf Grund der Tatsache nicht konstruieren, dass die den Eltern oder einem Elternteil zustehende Ergänzungsleistung auch den Kindern zugute kommt: «Ausschliesslicher Zweck der Ergänzungsleistungen bleibt dennoch, den zum Leben notwendigen Bedarf des Anspruchsberechtigten zu gewährleisten (BGE 115 V 353 Erw. 5c mit Hinweisen).» Daraus ergibt sich für das EVG, dass Art. 7 Abs. 1 lit. c gesetzwidrig ist.

*Markus Felber*

(Urteil P 41/95 vom 15.10.96)